

ANFRAGE von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Kurzarbeit ist Weiterbildungszeit

Die Kurzarbeit hat im letzten Jahr gemäss Seco-Statistik markant zugenommen von 611 betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Februar 2008) auf 29208 (Februar 2009). Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. Februar 2009 die Höchstdauer zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 18 Monate erhöht sowie eine Verkürzung der Karenzfrist beschlossen. Die Landesregierung signalisierte mit dieser Entscheidung frühzeitig, dass sie das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) stärken will. Denn durch die Kurzarbeitsentschädigung soll verhindert werden, dass Unternehmen in konjunkturell schwierigen Phasen wegen Auftragsmangel Personal abbauen. Dadurch können Entlassungen und Arbeitslosigkeit vermieden werden. Der Unternehmung bleibt das Know-how der Mitarbeitenden erhalten.

Die Möglichkeiten, welche die KAE bietet, bestehen nicht bloss im Erhalt des Know-how im Betrieb. Die mit der Einführung von Kurzarbeit gewonnene Zeit soll zudem für Weiterbildung genutzt werden.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie fördert der Kanton bzw. die kantonale Amtsstelle die Weiterbildung während der Kurzarbeit?
2. Verfügen die RAV über Weiterbildungsspezialistinnen, die Unternehmen kontaktieren, wenn diese Kurzarbeit einführen wollen, und diese auf die Möglichkeit von Weiterbildungsmassnahmen während der Kurzarbeit aufmerksam machen, die Unternehmen konkret beraten und die Weiterbildungsmöglichkeiten für die betroffenen MitarbeiterInnen aufzeigen?
3. Besteht die Möglichkeit, dass von Kurzarbeit Betroffene das Recht auf eine Standortbestimmung erhalten, ähnlich wie die dem RAV gemeldeten Erwerbslosen? Könnte diese Massnahme ggf. mit den Mitteln des ehemaligen Arbeitslosenfonds (§ 10 EG A VIG) finanziert werden?
4. Die administrativen Hürden für die Genehmigung der Weiterbildung bei Kurzarbeit sind oft hoch. Art. 47 AVIV nennt die Kriterien: Handhabt die kantonale Amtsstelle die Gesuche restriktiv und verlangt sie die Erfüllung von zusätzlichen Kriterien oder werden Weiterbildungsmassnahmen in kulanter Weise bewilligt und gefördert, wo eine kumulative Erfüllung der Kriterien nicht möglich sind?
5. Inwieweit beteiligt sich der Kanton an den Kosten der durchgeführten Weiterbildung während der Kurzarbeit? Besteht in den §§ 31 und 32 EG BBG bzw. in § 8 EG AVIG die nötige Rechtsgrundlage für eine finanzielle Beteiligung des Kantons an Weiterbildungsmassnahmen während der Kurzarbeit?
6. Ist der Kanton gewillt, die Weiterbildung während der Kurzarbeit zu unterstützen und gestützt auf Art. 55 Abs. 1 lit. g und i BBG Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse beim Bund geltend zu machen?

Kaspar Bütikofer
Julia Gerber Rüegg
Ralf Margreiter